

Freilegung des Hachinger Bachs

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00160
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim
am 14.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04824

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00160

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim vom 30.11.2021 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim hat am 14.07.2021 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach der Sachstand der Grundstücksverhandlungen bezüglich des Grundstücksankaufs und Finanzierung dargelegt werden soll. Darüber hinaus sind eine Änderung der Planfeststellung und eine Spendenaktion für die Bachfreilegung gefordert.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Vollversammlung des Stadtrates hat mit Beschluss vom 01.10.2014 das Baureferat mit der Ausführungsplanung und, unter der Voraussetzung eines positiven Ergebnisses der Grundstücksverhandlungen für alle Grundstücke, mit der Durchführung von Vorwegmaßnahmen und der Vorbereitung der Bauausführung beauftragt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00902).

Die Finanzierung des Projektes ist in dieser Beschlussvorlage ausführlich dargestellt und gesichert. Eine Spendenaktion ist deshalb nicht notwendig.

Für die Freilegung des Hachinger Bachs ist der Erwerb nichtstädtischer Grundstücke bzw. die Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt notwendig. Das Kommunalreferat erhielt den Auftrag, die für das Projekt benötigten Flächen zu erwerben bzw. entsprechende Dienstbarkeiten zu vereinbaren. Sämtliche von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer haben zeitnah ein Kaufangebot bzw. ein Angebot für eine Dienstbarkeitsbestellung erhalten.

Zum Stand der Grundstücksverhandlungen hat das Kommunalreferat mit Schreiben vom 24.08.2021 dem Baureferat Folgendes mitgeteilt:

„Die Grundstücksverhandlungen über die für die Freilegung des Hachinger Baches benötigten Flächen gestalten sich außerordentlich schwierig und dauern daher, wie von Ihnen angesprochen, schon über einen längeren Zeitraum an. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Landeshauptstadt München auf die freiwillige Mitwirkungsbereitschaft der jeweiligen Grundstückseigentümer angewiesen ist.

Zwischenzeitlich konnten allerdings die im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 2127 (Truderinger Straße) befindlichen Flächen für den naturnahen Ausbau des Hachinger Baches gesichert werden.

Die Erwerbsverhandlungen bezüglich der weiteren für die Freilegung des Hachinger Baches benötigten Flächen konnten bedauerlicherweise noch nicht abgeschlossen werden. Diese werden mit Nachdruck unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben weitergeführt. Basis für die zu gewährenden Entschädigungen bilden die entsprechenden Bewertungsgutachten, die nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen erstellt werden. Hierdurch sind sehr enge rechtliche Grenzen gesetzt.

Eine Prognose, wann die Verhandlungen abgeschlossen werden können, ist leider nicht möglich. Dies hängt alleine davon ab, ob und ggf. wann die Eigentümer zu einem Verkauf oder einer Dienstbarkeitsbestellung bereit sind. Öffentlich-rechtliche Instrumente stehen diesbezüglich nicht zur Verfügung. Wir geben zu bedenken, dass es für die betroffenen Eigentümer und deren Grundstücke um weitreichende, langfristige Entscheidungen geht, die sie verständlicherweise erst nach umfänglicher Abwägung sowie rechtlicher Beratung treffen können.

Detailliertere Aussagen zum Stand der Verhandlungen, insbesondere zu finanziellen Gesichtspunkten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass den Verhandlungen und Entscheidungen des Kommunalreferats ausschließlich sachliche Erwägungen zugrunde liegen. Selbstverständlich findet der Gleichbehandlungsgrundsatz sowie die durch Gesetzgebung und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des Entschädigungsrechts Anwendung.“

Eine Änderung der Planfeststellung führt nicht zu schnelleren Verhandlungsergebnissen.

Parallel zu den Grundstücksverhandlungen durch das Kommunalreferat führt das Baureferat die Ausführungsplanung fort. Mit Abschluss der Grundstücksverhandlungen kann mit den Vorwegmaßnahmen begonnen werden. Ein zeitlicher Verzug wird damit minimiert. Die voraussichtliche Bauzeit wird derzeit auf vier Jahre geschätzt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00160 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim am 14.07.2021 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Ingenieurbau, Herr Stadtrat Reissl, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.
Die laufenden Grundstücksverhandlungen werden durch das Kommunalreferat fortgesetzt. Nach Abschluss der Verhandlungen kann mit den Vorwegmaßnahmen begonnen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00160 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim am 14.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Alexander Friedrich

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium HA II / V - BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Kommunalreferat

An das Referat für Klima und Umwelt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - G, J, T, V

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Ingenieurbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.